



GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 22. März 2023, 20.00 Uhr,
in der MZA Eschergut**

Traktanden:

- 1. Meteor- und Mischabwasserleitung Plandaditsch, Sanierung – Verpflichtungskredit**
- 2. Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans, Totalrevision**
- 3. Mitteilungen und Umfrage**

Botschaft

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

1. Meteor- und Mischabwasserleitung Plandaditsch, Sanierung – Verpflichtungskredit

Die Meteorwasserleitung in der Dorfmitte ist überlastet und jährlich sind mehrere Rückstauereignisse zu beobachten. Das Einzugsgebiet erstreckt sich über den Dorfkern und das obliegende Baugebiet. Das Regenwasser aus der Nuttgasse wird im Trennsystem bis kurz oberhalb der Sternengasse geführt und dann in die Mischabwasserleitung der Sternengasse eingeleitet (deren Abwasser schlussendlich in der ARA Landquart landet). Das Meteorwasser aus der Gazienzengasse wird über die Rüfegasse in den Mühlbach abgeleitet. An der Kreuzung Rüfegasse / Löwengasse besteht ein Kapazitätsproblem und verursacht ebenfalls Rückstauungen. Mit dem Strassensanierungsprojekt Tobelgasse wird dieses Jahr ein Teilstück der neuen Meteorwasserleitung ab der Sternengasse in Richtung Gazienzarüfe bis zur Parzelle 198 erstellt. Eine Ableitung bis in die Gazienzarüfe musste demgegenüber aufgrund der Höhenunterschiede verworfen werden. Alternativ wurde auch eine Lösung parallel zur Tobelgasse im darunterliegenden Wingert «Plandaditsch» geprüft. Diese Lösung hätte jedoch eine verhältnismässig lange und dementsprechend teure Durchstossung des Erdwalls der Gazienzarüfe zur Folge gehabt, weshalb auch dieser Ansatz verworfen wurde. Im Rahmen von Gesprächen mit Landbesitzer Andrea Lauber im Spätherbst 2022 teilte dieser der Gemeinde mit, dass er über den Winter beabsichtige, seine Obstanlage teilweise zu erneuern. Der besagte Bereich tangiert die heutige, öffentliche Mischabwasserleitung. Seit der letzten Zustandserfassung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) ist bekannt, dass diese öffentliche Leitung auf Privatboden in den nächsten 10 Jahren ersetzt werden muss. Die Ersatzpflanzungen auf dem Areal bieten nun die einmalige Gelegenheit, die bestehende Mischabwasserleitung im Gebiet Plandaditsch zu ersetzen und parallel dazu zusätzlich noch eine separate Meteorwasserleitung einzubauen. Die wlv Bauingenieure AG, Fläsch, wurde deshalb beauftragt, ein diesbezügliches Projekt auszuarbeiten.

Das ausgearbeitete Projekt sieht dementsprechend vor, das fehlende Teilstück der Meteorwasserleitung ab der Parzelle 198, Tobelgasse, via Grundstück Lauber sowie die Mühlegasse in die Gazienzarüfe zu führen. Mit der Realisierung des fehlenden Teilstückes der Meteorwasserleitung kann das Regenwasser aus der Nuttgasse und der Gazienzengasse übernommen und die restlichen Mischwasserleitungen entlastet werden. Bei einem vollumfänglich umgesetzten Trennsystem im Einzugsgebiet werden bei einem 5-jährigen Regenereignis ca. 180l/s Meteorwasser durch die neue Leitung in die Gazienzarüfe abgeleitet.

Im Bereich der Parzellen 182, 183, 184, 200 und 1193 befindet sich wie erwähnt die sanierungsbedürftige Mischabwasserleitung. Die Leitung wird neu als separate Mischabwasserleitung im gleichen Graben mit der Meteorwasserleitung auf

der Parzelle 200 erstellt. Die Hausanschlüsse müssen von der alten Leitung abgehängt und an die neue Leitung angeschlossen werden. Die einzelnen Gärten werden wieder instand gestellt. Für das vorliegende Projekt ist kein Landerwerb nötig. Der Ausbaubedarf der weiteren Werke (Strom, Swisscom, ilnet) wurde abgeklärt und ist anhand der Rückmeldungen in das Bauprojekt eingeflossen.



Gemäss Kostenvoranschlag der wlv Bauingenieure AG belaufen sich die Baukosten im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. Erstellung der Meteor- und Mischabwasserleitung Plandaditsch auf CHF 530'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau- und Belagsarbeiten, Kanalisation und Entwässerungen	CHF	351'000
Signalisation, Markierungen, Vermessung, Vermarkung	CHF	10'500
Belagsuntersuchungen, Materialproben, Kanal-TV-Aufnahmen	CHF	5'500
Instandstellungen, Ertragsausfall, Entschädigungen, Gebühren	CHF	33'500
Projekt, Bauleitung, Nebenkosten	CHF	45'000
Unvorhergesehenes und Aufrundung	CHF	46'500
Mehrwertsteuer	CHF	38'000
Total inkl. MwSt.	CHF	530'000

Die Sanierung bzw. Neuerstellung der beiden Abwasserleitungen ist nicht in der Investitionsrechnung 2023 berücksichtigt. Aufgrund der geschilderten Ausgangslage wäre es aus wirtschaftlichen Gründen jedoch widersinnig, die sich aktuell bietende Gelegenheit verstreichen zu lassen und die Leitung stattdessen erst in den kommenden Jahren neu zu erstellen. Da die Ausführung aufgrund der Ersatzpflanzungen im unteren Teil des Grundstückes 200 eilte, wurden die diesbezüglichen Bauarbeiten auch aufgrund der trockenen Witterung bereits Mitte Januar 2023 aufgenommen und sind auf diesem Abschnitt bereits grösstenteils fertiggestellt. Für diesen Sanierungsabschnitt fallen gemäss Offerteinzug Kosten im Umfang von CHF 92'000 an, welche gestützt auf Art. 48 der Verfassung der Gemeinde Malans vorab via Spezialkredit des Gemeindevorstandes freigegeben wurden. Die weiteren Sanierungsabschnitte, insbesondere derjenige in der Mühlegasse wird, vorbehaltlich der Zustimmung seitens der Gemeindeversammlung, ab Ende März 2023 ausgeführt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. Neuerstellung der Meteor- und Mischabwasserleitung Plandaditsch zu fassen und den diesbezüglichen Verpflichtungskredit in der Höhe von gesamthaft CHF 530'000 zu genehmigen.

2. Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans, Totalrevision

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gemeindegesetzgebung hat sich der Gemeindevorstand in den vergangenen Monaten u.a. auch eingehend mit dem «Reglement über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans» auseinandergesetzt. Gemäss übergeordnetem Recht ist das Reglement in ein Gesetz zu überführen. Diesbezüglich wären geringfügige Anpassungen im Titel sowie in den Artikeln 1 und 10 notwendig gewesen. Diese Teilrevision läge im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes (da übergeordnet angeordnet) und würde keinen Versammlungsbeschluss bedingen. Nach Rücksprache bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ergab sich, dass

ihrerseits inhaltliche Anpassungen des Gesetzes gewünscht wären, im Wissen darum, dass somit im Rahmen einer Teilrevision ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig würde.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (BR 175.050) im Jahr 2018 sowie der neuen Verfassung der Gemeinde Malans per 1. Juni 2021 haben auch die übergeordneten Erlasse zum vorliegenden Reglement Änderungen erfahren. Obschon das heute bestehende Reglement über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans inhaltlich auch weiterhin problemlos angewandt werden könnte, drängte sich aufgrund des Umstandes, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss aufgrund der Anpassungswünsche seitens der GPK ohnehin notwendig würde, eine Totalrevision dennoch auf.

Der Gemeindevorstand hat deshalb unter Berücksichtigung des kantonalen Gemeindegesetzes, der neuen Verfassung der Gemeinde Malans sowie des Mustergesetzes des Amtes für Finanzen und Gemeinden GR eine Neufassung des «Gesetzes für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans» erstellt. Analog anderer Gesetzesrevisionen wurde dabei bewusst wenn immer möglich auf Doppelspurigkeiten verzichtet und das Gesetz möglichst schlank gehalten. Die Neufassung weist weiterhin 10 Artikel auf, inhaltlich unterscheiden sich diese teilweise jedoch von der bisherigen Version.

Die nun vorliegende Version des neuen Gesetzes wurde einer juristischen Vorprüfung unterzogen sowie mit der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans besprochen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Gesetzes für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans gemäss nachfolgendem Wortlaut zu genehmigen:

«Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans

*gestützt auf Art. 54 und 55 der Verfassung der Gemeinde Malans
von der Gemeindeversammlung angenommen am 22.03.2023*

I. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission

Art. 1 Stellung

Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung. Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

II. Organisation

Art. 2 Einberufung

Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen, das über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

Art. 3 Prüfungsunterlagen, Protokollierung

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Über die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 4 Aufgaben

- ¹ *Die GPK erledigt die ihr in der Verfassung der Gemeinde Malans zugewiesenen Aufgaben.*
- ² *Die GPK hat die Jahresrechnung spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht sowie die übrige Geschäftsführung der Behörden, Kommissionen und Mitarbeitenden der Gemeinde zu prüfen.*
- ³ *Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung, insbesondere auch den Vollzug von Geschäften und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch das Budget und beurteilt die Festsetzung des Steuerfusses. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.*

- ⁴ Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.
- ⁵ Die GPK ist verpflichtet, den Gemeindevorstand über festgestellte Verfehlungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Natur umgehend zu orientieren. Verfehlungen von Gemeindevorstandsmitgliedern sind dem Gemeindepräsidium zu melden. Ist dieses selbst involviert, kann die GPK direkt tätig werden.

Art. 5 Aufgabenteilung

Wird eine externe Revisionsstelle oder eine ausgewiesene Sachverständige bzw. ein ausgewiesener Sachverständiger eingesetzt, werden die Kontrollbereiche definiert. Die GPK bemüht sich um eine möglichst praxisgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die GPK ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Revisionsstelle oder der bzw. dem externen Sachverständigen durch.

Art. 6 Prüfungsart und Zeitpunkt

- ¹ Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und bei jeder Verwaltungsstelle angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vornehmen. Ebenfalls entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.
- ² Die GPK beschränkt ihre Überprüfungstätigkeit in der Regel auf abgeschlossene Geschäfte. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen als geboten erscheint und sich dadurch erhebliche Nachteile für die Gemeinde vermeiden lassen. Die GPK ist nicht befugt, Entscheide der übrigen Gemeindeorgane abzuändern oder aufzuheben.
- ³ Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

Art. 7 Beratung und Empfehlungen

Der Gemeindevorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen, beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen etc., beiziehen. Die GPK kann auch Empfehlungen an den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindeversammlung abgeben.

IV. Termine, Berichterstattung und Antrag

Art. 8 Termine

Das Budget und die Jahresrechnung sind der GPK spätestens 50 Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben. Die GPK lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenaufgabe zugehen.

Art. 9 Berichterstattung und Antrag

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK. Bericht und Anträge werden durch die GPK anlässlich der Gemeindeversammlung vertreten. Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Budgets findet eine gemeinsame Sitzung von Finanzkommission und GPK statt. Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes mit entsprechender Antragstellung abgeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 22.03.2023 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Es tritt per 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans vom 29. Oktober 2007.»

3. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen aus der Versammlung entgegen.